

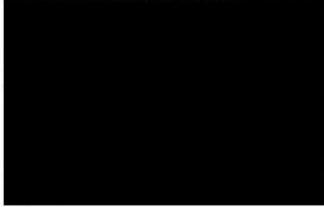


BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Ministerialdirigent
Michael Heyn
Abteilungsleiter 1

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1000

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL abteilung1@bfdi.bund.de

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 06.07.2020

GESCHÄFTSZ. 25-728/002 II#0152

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde**

IFG-Antrag „Kurzgutachten zu dem EuGH-Urteil vom 14. Mai 2019 (Rs. C-55/18) - Systematische Erfassung der Arbeitszeiten“ [#166405]



mit Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde wenden Sie sich dagegen, dass Ihre Nachrichten an den BfDI seit Dezember 2019 mit langen Antwortzeiten und nicht in der von Ihnen erwarteten und gewohnten Form beantwortet wurden.

Ich habe Ihre Beschwerde zum Anlass genommen, die Bearbeitung Ihrer Eingabe sorgfältig zu überprüfen, und mir den Sachverhalt detailliert vortragen lassen. Im Ergebnis sehe ich hier keinen kritikwürdigen Verstoß gegen rechtliche Vorgaben. Ihre Eingabe wurde im Rahmen des angesichts mehrerer Vakanzen im Referat 25 zeitlich möglichen korrekt bearbeitet.

Zugang zu dem „Kurzgutachten zu dem EuGH-Urteil vom 14. Mai 2019 (Rs. C-55/18) - Systematische Erfassung der Arbeitszeiten“ wurde vom BMWi mit Bescheid vom 7.10.2019 abgelehnt. Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 30.10.2019 Widerspruch erhoben.

Mit Schreiben vom 10.10.2019 wandten Sie sich mit einer Vermittlungsbitte an den BfDI, da Sie Ihr Recht auf Informationszugang durch das BMWi als verletzt ansahen.



Mit Schreiben vom 31.10.2019 forderte [REDACTED] eine Stellungnahme beim BMWi an. Am 04.11.2019 baten Sie in einem Schreiben um zeitnahe Bearbeitung, und die Position des BfDI im Widerspruchsverfahren verwenden zu können.

Über die an das BMWi gerichtete Aufforderung zur Stellungnahme wurden Sie mit Schreiben vom 8.11.2019 in Kenntnis gesetzt.

Nach Eingang der Stellungnahme des BMWi am 25.11.2019 wurde Ihnen mit Schreiben vom 02.12.2019 von [REDACTED] mitgeteilt, dass die Begründung der Ablehnung des BMWi plausibel und nicht zu beanstanden sei. Auf Ihren inhaltlichen Einwand gegen dieses Ergebnis forderte [REDACTED] höchst vorsorglich das antragsgegenständliche Gutachten bei dem BMWi an, um eine zusätzliche Prüfung des Vortrags des BMWi durchführen zu können. Dies wurde Ihnen mit Schreiben vom 20.12.2019 mitgeteilt.

Ihrem IFG-Antrag vom 02.12.2019 an den BfDI, der auf Zugang zu der Stellungnahme des BMWi gerichtet war, wurde mit Bescheid vom 16.12.2019 stattgegeben.

Mit Schreiben vom 08.01.2020 teilte das BMWi mit, dass sich die Übersendung des Gutachtens an den BfDI verzögere, und bat um zeitlichen Aufschub der Übersendung, da eine Entscheidung der Hausleitung ausstehe.

Mit Schreiben vom 27.01.2020 erkundigten Sie sich nach dem Stand der Bearbeitung und fragten, ob das Gutachten bereits übersandt worden sei. Dieses Schreiben wurde [REDACTED] als neuem Bearbeiter am 11.02.2020 zur Bearbeitung zugewiesen.

Mit einem Schreiben vom 11.02.2020 teilten Sie sinngemäß mit, dass ein Widerspruchsbescheid erlassen und Ihr Widerspruch zurückgewiesen worden sei. Ferner stellten Sie Ihr Verständnis des § 3 Nr. 3 lit. b Informationsfreiheitsgesetz (IFG) dar. Der zurückweisende Widerspruchsbescheid des BMWi war zwischenzeitlich bereits am 29.01.2020 erlassen worden. Für die Bearbeitung des Widerspruchs wurde eine Gebühr in Höhe von 30,00 EUR festgesetzt.

Mit Schreiben vom 25.02.2020 stellten Sie eine Sachstandsanfrage an den BfDI.

Mit Schreiben vom 02.03.2020 wurde Ihnen vom BMWi das antragsgegenständliche Gutachten zur Verfügung gestellt. Mit Schreiben vom gleichen Tage an den BfDI teilten Sie mit, dass sich Ihre Anrufung mit der Zugangsgewährung durch das BMWi nicht erledigt habe, da die im Widerspruchsverfahren festgesetzte „Strafgebühr“ in Höhe von 30,00 EUR rechtswidrig sei und sich die Anrufung nunmehr hiergegen richte.



Am 24.03.2020 übermittelte das BMWi auf telefonische Aufforderung den an Sie ergangenen Widerspruchsbescheid vom 29.01.2020 an den BfDI, der Ihnen bereits Anfang Februar vorgelegen haben dürfte. Auf nochmalige Erinnerung am 27.03.2020 wurde dem BfDI vom BMWi auch das Gutachten übersandt.

Nach eingehender und gründlicher Prüfung der Begründung der Ablehnung des IFG-Antrages, der Begründung des Widerspruchsbeseides und des Inhalts des Gutachtens kam [REDACTED] zu dem Ergebnis, dass die Ablehnung des Informationszugangs nachvollziehbar und die Begründung des Widerspruchsbeseides nicht zu beanstanden war. Dies wurde Ihnen mit Schreiben vom 02.04.2020 mitgeteilt. Die Bezugnahme auf die Begründung des Widerspruchsbeseides lässt hier erkennen, dass der darin enthaltenen Argumentation größtenteils gefolgt wird. Eine Wiederholung der Ausführungen unterblieb entsprechend.

Ihre Schreiben in dem Zeitraum 27.01.2020 bis 02.04.2020 wurden von hier zunächst nicht beantwortet, da beabsichtigt war, den Eingang des antragsgegenständlichen Gutachtens abzuwarten, um den Vorgang umfänglich beurteilen zu können. Die Übersendung durch das BMWi verzögerte sich, wie oben dargestellt, in nicht unerheblichem Umfang. Die Arbeitssituation im Referat 25 war bereits seit dem Frühjahr 2019 durch hohen Arbeitsdruck geprägt und verschärfte sich seit Mai 2019 durch zunehmende personelle Vakanzen. Ich bedauere, dass daher die Bearbeitung Ihrer Eingabe nicht immer unmittelbar nach Eingang Ihrer Schreiben und der Reaktionen des BMWi möglich war.

Eine Verletzung von Dienstpflichten durch [REDACTED] und [REDACTED] kann ich vor diesem Hintergrund nicht feststellen. Daher weise ich Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde zurück.

Ich habe beim BMWi angeregt zu prüfen, ob auf die Durchsetzung der Widerspruchsgebühr verzichtet werden kann. Da diese Gebührenforderung jedoch durch einen inzwischen bestandskräftigen Widerspruchsbeseid begründet wurde und das IFG dem Bundesbeauftragten (schon) keine Befugnis zur Anweisung zur Aufhebung von IFG-Beseiden zuweist, ist das BMWi nicht verpflichtet, dieser Anregung zu folgen.

Zu der von Ihnen aufgeworfenen Rechtsfrage möchte ich anmerken, dass es nicht die Auffassung des BfDI / des [REDACTED] darstellt, dass Beratungsgrundlagen pauschal unter die Ausnahme des § 3 Nr. 3 lit. b IFG fallen. Wie Sie zutreffend erkennen, stellt dies auch die h.M. dar, und wird auch in der Rechtsprechung durchgängig so gesehen.

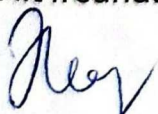
In dem hier gegebenen besonderen Einzelfall ist die Anwendbarkeit des des § 3 Nr. 3 lit. b IFG, wie dies von dem BMWi vertreten wird, indes nachvollziehbar und plausibel.

Das Gutachten enthält unter III. konkrete Vorschläge für das Gesetzgebungsverfahren und entwickelt einen konzeptuellen, abgestuften Grundrahmen für eine Regelung der Arbeitszeiterfassung (Rz. 73.). Ferner wird der Vorschlag für eine Neufassung des § 16 ArbZG-neu entworfen, die an die zuvor dargestellte Einordnung des Urteils des EuGH in der Rechtssache CCOO/Deutsche Bank SAE Entscheidung vom 14.5.2019 – C-55/18 anknüpft.

Auf Grund der detaillierten und praktisch anwendbaren Regelungsvorschläge in dem Gutachten, ist hier die Begründung der Ablehnung des Informationszuganges nachvollziehbar. Es ist nicht völlig fernliegend, dass die gut fassbar ausgearbeiteten Ausführungen des Gutachtens in die Überlegungen des BMWi eingeflossen sind, und vom BMWi übernommen wurden. Diese Begründung wurde Ihnen auch in dem Widerspruchsbescheides mitgeteilt.

Damit liegt ein Ausnahmefall vor, in dem eine so enge Verbindung des Gutachtens als Beratungsgrundlage mit dem Prozess der Entscheidungsfindung gegeben ist, dass diese nicht voneinander zu trennen sind, ohne dass der Schutzgegenstand des § 3 Nr. 3 lit b IFG, die vertrauliche, effektive Beratung von Behörden, beeinträchtigt würde. Der Umstand, dass Ihnen das Gutachten unverzüglich nach Wegfall der Schutzbedürftigkeit zur Verfügung gestellt wurde, spricht hier zudem für die einzelfallbezogene und nicht pauschale Beurteilung durch das BMWi.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Heyn